

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zur Harmonisierung der Politiken betreffend den Zugang zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mit Blick auf die Freizgigkeit (Artikel 8 a des EWG-Vertrags) und die Ausarbeitung eines zwischenstaatlichen bereinkommens zwischen den zwlf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

DAS EUROPISCHE PARLAMENT —

- gesttzt auf die Artikel 5, 8 a, 100 und 235 des EWG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die Prambel der Einheitlichen Europischen Akte, in der die Mitgliedstaaten den festen Willen bekundeten, durch die Vertiefung der gemeinsamen Politiken und die Verfolgung neuer Ziele die wirtschaftliche und soziale Lage zu verbessern und das Funktionieren der Gemeinschaften in der Weise zu verbessern, da die Organe die Mglichkeit erhalten, ihre Befugnisse unter Bedingungen auszuben, die dem gemeinschaftlichen Interesse am dienlichsten sind,
- unter Hinweis auf seine Entschlieungen vom 12. Mrz 1987 zum Asylrecht, vom 23. November 1989 sowie vom 15. Mrz 1990 zum Schengener Abkommen und zum Zusatzprotokoll zu diesem Abkommen sowie vom 14. Juni 1990 zum Schengener Abkommen und der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ ausgearbeiteten Konvention zum Asylrecht und zum Flchtlingsstatus,
- A. in der Erwgung, da im Weibuch der Kommission ber die Vollendung des Binnenmarktes eine Reihe von Vorschlägen fr Richtlinien zur Personenkontrolle, darunter einer zur Koordinierung der einzelstaatlichen Visapolitiken, angekndigt wird,
- B. in der Erwgung, da das bereinkommen zur Durchfhrung des Schengener Abkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen eine Abschaffung der Personenkontrollen an den Grenzen bedeutet, ohne zwangslufig die innere Sicherheit in den Unterzeichnerstaaten in Frage zu stellen,

- C. in der Erwägung, daß der freie Personen- und Warenverkehr in der Gemeinschaft, eine unverzichtbare Voraussetzung für die Vollendung des einheitlichen Markts, besondere Bedeutung hat, derer sich alle direkt betroffenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bewußt sind, und erfordert, daß der Termin 1. Januar 1993 für die Öffnung der Binnengrenzen eingehalten wird,
 - D. in der Erwägung, daß die zwölf Mitgliedstaaten beabsichtigen, ein Übereinkommen betreffend die Außengrenzen zu unterzeichnen, dessen Entwurf von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe „Einwanderung“ ausgearbeitet wurde, die auf der Basis des Völkerrechts und damit außerhalb des gemeinschaftlichen Rahmens – jedoch unter aktiver Mitarbeit der Kommission – operiert,
 - E. in der Erwägung, daß weder die Regierungen der Mitgliedstaaten noch der Rat oder die Kommission in zufriedenstellender Weise auf die vom Europäischen Parlament in seinen Entschlüssen vom 23. November 1989, 15. März 1990 und 14. Juni 1990 erhobene Forderung reagiert haben, jeden Beschluß, der über die Einwanderung und die innere Sicherheit gefaßt wird, ebenso wie jede andere Gemeinschaftspolitik zu behandeln,
 - F. in der Erwägung, daß das Parlament trotz der vom Rat am 11. Oktober 1989 gegebenen Zusicherungen und des vom Rat vorgeschlagenen Verfahrens nur unzureichend informiert wird,
 - G. in der Erwägung, daß das Asylrecht und die diesbezüglichen internationalen Übereinkommen von einem etwaigen Übereinkommen über die Außengrenzen nicht berührt werden dürfen,
 - H. in der Erwägung, daß zwar die Kontrollen an den Außengrenzen zur Gewährleistung der Sicherheit unerläßlich sind, andererseits jedoch auch sichergestellt werden muß, daß die entsprechenden Vorschriften von den Vertretern der Gemeinschaftsbürger ausgearbeitet werden, damit neben der Sicherheit auch die in den Verfassungen und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten verankerten Grundrechte und -freiheiten gewahrt werden,
 - I. in der Erwägung, daß die Aufrechterhaltung der Sicherheit an den Außengrenzen sich nicht aus einer Konzeption der Europäischen Gemeinschaft als „Festung“ gegenüber den Bevölkerungen des Mittelmeerraums, der Länder des Südens und der osteuropäischen Länder ergeben darf, sondern in eine Gesamtpolitik der aktiven Förderung der Entwicklung und der Integration entsprechend der Tragweite und der Bedeutung der derzeitigen weltpolitischen Entwicklungen eingebunden sein muß,
1. fordert die Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten erneut auf, ihre zwischenstaatliche Tätigkeit betreffend die Freizügigkeit und die innere Sicherheit in den gemeinschaftlichen Rahmen

einzubetten und folglich das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente vorab hinsichtlich des Inhalts der zu erlassenden Bestimmungen zu informieren und zu konsultieren;

2. bedauert, daß die Kommission nicht alle in der Zuständigkeit der Gemeinschaft liegenden Vorschläge im Zusammenhang mit der Freizügigkeit vorgelegt hat und daß im Gesetzgebungsprogramm 1991 kein Hinweis auf dieses Thema enthalten ist;
3. protestiert nachdrücklich gegen die aktive Rolle der Kommission im Rahmen der zwischenstaatlichen Tätigkeit der Mitgliedstaaten, die sich bezüglich der Abschaffung der Grenzkontrollen als allein zuständig betrachten, und ist der Ansicht, daß die Rolle der Kommission zumindest strittig ist, da das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente zu Unrecht nicht einbezogen werden; fordert die Kommission auf, einen befriedigenden Vorschlag für eine Konsultation des Europäischen Parlaments zu allen für die Sicherheit der Bürger der Gemeinschaft wesentlichen Entscheidungen vorzulegen;
4. fordert, daß ein für alle Mitgliedstaaten einheitliches und einfaches Verfahren für die Visaerteilung eingeführt wird, daß das Asylrecht respektiert, demokratischen und humanitären Grundsätzen genügt und den vom Europäischen Parlament bereits vorgeschlagenen Bedingungen, insbesondere seiner Entschließung vom 11. März 1987 zum Asylrecht¹⁾, Rechnung trägt;
5. ist der Ansicht, daß bei der Harmonisierung der Politiken betreffend den Zugang zu den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und das Protokoll von 1967 voll und ganz eingehalten werden müssen, insbesondere was die vorgesehenen Verfahren an den Grenzen und auf Flughäfen betrifft;
6. vertritt die Auffassung, daß es nicht damit getan ist zu erklären, daß ein etwaiges Übereinkommen im Einklang mit den internationalen Konventionen steht, daß alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, diese auch einzuhalten, und daß dies vor der Abfassung eines Textes nachgeprüft werden muß;
7. steht auf dem Standpunkt, daß Grenzüberschreitungen durch politische Flüchtlinge gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über politische Flüchtlinge keinesfalls unter Strafe gestellt werden dürfen;
8. stellt fest, daß weder im Schengener Abkommen noch in der Konvention über das Asylrecht oder in den Vorschlägen für ein Übereinkommen über die Kontrollen an den Außengrenzen die ausdrückliche Garantie bzw. die entsprechenden konkreten Durchführungsvorschriften dahin gehend verankert

¹⁾ ABl. Nr. C 99 vom April 1987

sind, daß eine vertrauliche Information über einen Asylantrag keinesfalls den Behörden des Herkunftslandes übermittelt wird, auch wenn das Asyl verweigert wird;

9. ist der Ansicht, daß durch die Vorschrift, daß im Ausreiseland administrative und rechtliche Formalitäten zu erfüllen sind, und die Einführung einer Visumskontrolle bei der Abfertigung die Rechte nicht verletzt werden dürfen, die in den internationalen Übereinkommen über die Asylpolitik niedergelegt sind;
10. appelliert an die Regierungen der Mitgliedstaaten, ein etwaiges Übereinkommen nicht ohne eine vorherige gründliche Aussprache im Europäischen Parlament und eine Konsultation der NRO, die sich mit den Menschenrechten, dem Asylrecht und der Einwanderung beschäftigen, zu unterzeichnen;
11. ist der Ansicht, daß die Wanderungsbewegungen am besten durch eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung bestimmter Drittländer, die von der Einwanderung besonders betroffen sind, unter Achtung der Menschenrechte eingeschränkt werden können und daß die Kommission dem daher bei der Ausarbeitung neuer Initiativen betreffend diese Länder Rechnung tragen sollte;
12. fordert, daß in die Kooperations- und Handelsverträge, die die EG mit den Regierungen von Drittländern abschließt, Klauseln über die Achtung der Menschenrechte und eine entsprechende Kontrolle aufgenommen werden;
13. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat, dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und dem Internationalen Sekretariat von amnesty international zu übermitteln.